Neue BEG EM
Förderung ab 21. Juli 2026

Quelle KfW & BAFA

febis
Die Förderprofis

BEG-Reform: Übergangsphase

Alte Förderkonditionen & -bedingungen

Bis 20.7.2026
Anträge mit bereits erfassten (g)BzA / TPB zu den alten Förderkonditionen möglich

Förderstopp & Umstellungsphase

Ab 21.7.2026
BAFA: TPB verliert ihre Gültigkeit

➔ *Keine Auswirkung auf den Förderservice TPB & Antrag werden unmittelbar zusammen bearbeitet*

Ab 21.7.2026
KfW: BZA / gBzA behalten ihre Gültigkeit (6 Monate nach Ausstellen) und können ab 21.7.26 für die Förderung zu neuen Konditionen genutzt werden.

Neue Förderkonditionen & -bedingungen

ab 21.7.2026
Neue BzA / gBzA und TPB können zu den neuen Förderkonditionen erstellt werden.

BzA = Bestätigung zum Antrag für Wohngebäude (KfW)
gBzA = Bestätigung zum Antrag für Nichtwohngebäude (KfW)
TPB = Technische Projektbeschreibung zum Antrag (BAFA)

Heizungsförderung KfW

Quelle KfW & BAFA

febis
Die Förderprofis

Neue Heizungsförderung – Kurzübersicht

Das ändert sich

Konditionen

- **Förderfähige Kosten sinken schrittweise bis 2030**
- **Zum Neustart einmalig auf 28.000 €, danach alle 6 Monate um 750 €**
- **Deckel 70%**
  neu: bei Einkommen unter 30.000 € ➔ 80%

Boni

- **Abschaffung von Boni:** Effizienzbonus für Wärmepumpen & Emissionsminderungszuschlag für Biomasse
- **Einkommensbonus** wird 3-stufig ausgebaut, Ausweitung auf Einkommen bis 50.000 €, Familienzuschlag für Kinder ergänzt
- **Schrittweise Absenkung** des Klimageschwindigkeitsbonus von ehemals 20 % auf 16 % und alle 6 Monate um je 4 %
- **ab Q1 2027 Einführung 15% Wertschöpfungs-Bonus** für Wärmepumpen von EU-Herstellern, allerdings bei gleichzeitiger Absenkung der Grundförderung im selben Umfang

Grundsätzlich

- Heizungsförderung vorrangig bei Wechsel von fossilen zu erneuerbaren Heizungen mit Übergangsregel
- Wechsel von Fernwärme zu anderen Heizungstechnologien wird künftig nicht mehr gefördert.
- Bei Biomasse, Wärmepumpe, Brennstoffzellen-, wasserstoff-fähigen Heizungen, inkl. bivalente Systeme müssen die versorgten Wohneinheiten/ Flächen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden.

ab Q1 2027 Ersatzinvestitionen einer bestehenden EE-Heizung gegen eine neue EE-Heizung:

- EE-Heizungen die vor 1.1.2008 installiert wurden: pauschal sind 25% der Gesamtkosten förderfähig
- **EE-Heizungen die nach 1.1.2008 installiert wurden:** Bei Ersatz durch neue EE-Heizungen **ab Q1 2027 keine Förderung mehr.**

Neue Heizungsförderung – Kurzübersicht

Förderung für Selbstnutzer in EFH

Grundförderung
30 % der förderfähigen Gesamtkosten

Förderhöchstbetrag
1. Wohneinheit → 28.000 €,
2. – 6. Wohneinheit → je 15.000 €,
ab 7. Wohneinheit → je 8.000 €

Klimageschwindigkeitsbonus
16 % der förderfähigen Gesamtkosten
Senkung erstmals am 1.2.2027, danach halbjährlich um 4 %-Punkte

Förderhöchstbetrag sinkt schrittweise bis 2030 (Obergrenze)

7/2026 aktuell	2/2027	8/2027	2/2028	8/2028	2/2029	8/2029	2/2030	ab 8/2030
28.000 €	27.250 €	26.500 €	25.750 €	25.000 €	24.250 €	23.500 €	22.750 €	22.000 €

Einkommensgruppe (zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen	Bisher alte Förderung bis 8.7.2026	Ab 2026 (Neustart) Förderung nach Absenkung der förderfähigen Kosten um 2.000 €	Entwicklung bis 2020 Förderung sinkt alle 6 Monate	
bis 30.000 € mit Kind bis 40.000 €	21.000 € 70 %	22.400 € 80 %	22.400 € (80 %) → 21.800 € → 20.670 € → 19.055 € (78 %) → 17.500 € → 16.975 € → 16.450 € (74 %) → 15.925 € → 15.400 € (70 %)	ab 2030 15.400 € 70 %
30.001 – 40.000 € mit Kind bis 50.000 €	21.000 € 70 %	19.600 € 70 %	19.600 € (70 %) → 19.075 € → 18.020 € (68 %) → 16.480 € → 15.000 € (64 %) → 14.550 € → 14.100 € (60 %) → 13.650 € → 13.200 €	ab 2030 13.200 € 60 %
40.001 – 50.000 € mit Kind bis 60.000 €	16.500 € 55%	15.680 € 56 %	15.680 € (56 %) → 14.170 € → 12.720 € (52 %) → 11.300 € → 10.000 € (48 %) → 9.700 € → 9.400 € (40 %) → 9.100 € → 8.800 €	ab 2030 8.800 € 40 %
ab 50.001 € mit Kind ab 60.001 €	16.500 € 55 %	12.880 € 46 %	12.880 € (46 %) → 11.445 € → 10.070 € (42 %) → 8.755 € → 7.500 € (38 %) → 7.275 € → 7.050 € (30 %) → 6.825 € → 6.600 €	ab 2030 6.600 € 30 %

febis
Die Förderprofis

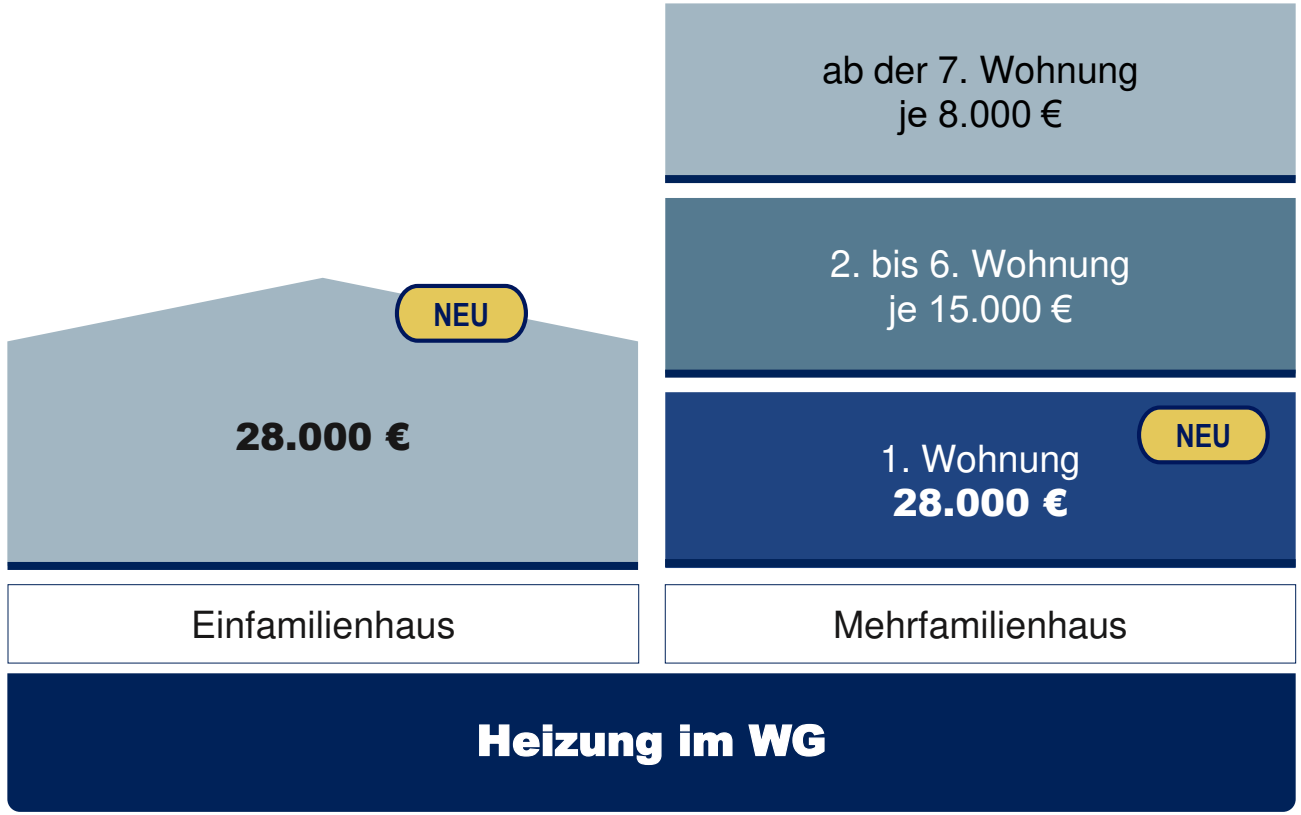
Was bedeutet das?
Die maximale Förderung (in € und %) wird alle 6 Monate reduziert.

Zeitplan
Start der Absenkung: 2026
Reduktion: alle 6 Monate

Förderhöchstbetrag
sinkt schrittweise bis 2030 (Obergrenze)

Je früher der Antrag, desto höher die Förderung!

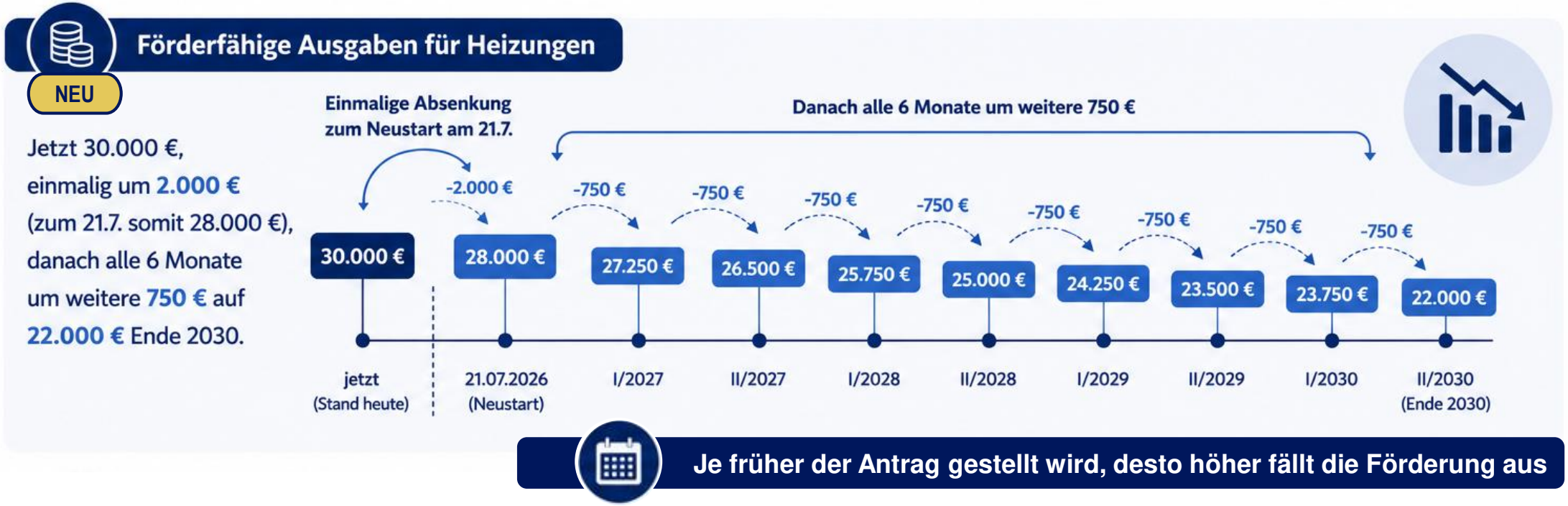
Heizung: Höchstgrenzen förderfähige Kosten bei Wohngebäuden (WG) in 2026



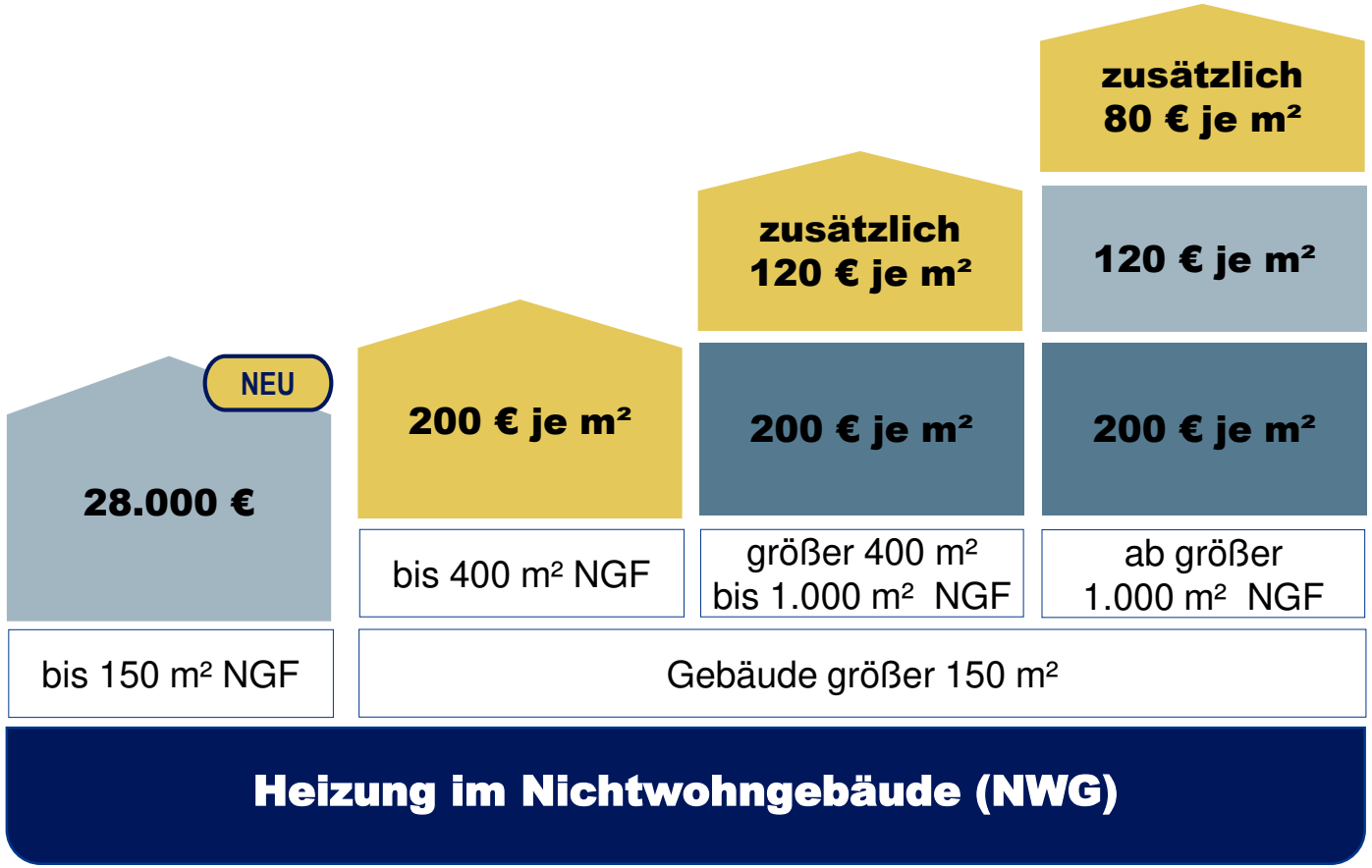
- Die förderfähigen Ausgaben für den Zuschuss sind pro Gebäude insgesamt beschränkt, unabhängig vom Zeitraum und unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge
- Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben ist die **Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung**
- gilt auch bei **Umwidmung (Nutzungsänderung)** von beheizten Nichtwohnflächen
- Für Maßnahmen, die sich **nicht auf das gesamte Gebäude** beziehen (z.B. Etagenwohnungen): maßgebend ist nur die Anzahl der Wohneinheiten, die von der Umsetzung der Maßnahme betroffen sind.
- der Höchstbetrag des Gebäudes verteilt sich auf alle Wohneinheiten im Gebäude zu gleichen Teilen.

Schrittweise Absenkung bis 2030

- Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben für Heizungen für die 1. Wohneinheit sinkt zukünftig:
- alle 6 Monate jeweils zum 1. Februar und 1. August eines Jahres um 750 Euro
- beginnend ab 1. Februar 2027



Heizung: Höchstgrenzen förderfähige Kosten bei Nichtwohngebäuden (NWG) in 2026



- Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben ist die **Nettoraumfläche nach Sanierung**.
- gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Flächen
- Betrifft die geförderte Maßnahme nicht die gesamte Gebäudefläche (beispielsweise Teilheizung), so wird als Höchstgrenze der Anteil angesetzt, der dem Anteil der betroffenen Nettoraumfläche an der gesamten Nettoraumfläche entspricht.

Schrittweise Absenkung bis 2030 bei NWG

- Bezugsfläche nicht mehr die Nettogrundfläche sondern die Nettoraumfläche nach DIN 277: 2021-08
- Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben sinkt zukünftig:
- alle 6 Monate jeweils zum 1.2. und 1.8. eines Jahres um 750 Euro, beginnend ab 1.2.2027

Nettoraumfläche NWG	bis 150 m² (-750 €)	bis 151 - 400 m² (-3 €)	bis 401-1.000 m² (-2 €)	ab 1.001 m² (-1 €)
21.7.26 – 31.1.27	28.000 Euro	197 Euro	118 Euro	79 Euro
1.2.27 – 31.7.27	27.250 Euro	194 Euro	116 Euro	78 Euro
1.8.27 – 31.1.28	26.500 Euro	191 Euro	114 Euro	77 Euro
1.2.28 – 31.7.28	25.750 Euro	188 Euro	112 Euro	76 Euro
1.8.28 – 31.1.29	25.000 Euro	185 Euro	110 Euro	75 Euro
1.2.29 – 31.7.29	24.250 Euro	182 Euro	108 Euro	74 Euro
1.8.29 – 31.1.30	23.500 Euro	179 Euro	106 Euro	73 Euro
1.2.30 – 31.7.30	22.750 Euro	176 Euro	104 Euro	72 Euro
Ab 1.8.30	22.000 Euro	173 Euro	102 Euro	71 Euro

Umsetzung verschiedener Maßnahmen

Werden verschiedene Einzelmaßnahmen mit unterschiedlichen Fördersätzen umgesetzt
(z. B. Austausch der Heizung und Maßnahmen an der Gebäudehülle),
müssen daher den unterschiedlichen Fördersätzen die jeweils relevanten Ausgaben zugeordnet werden.



➔ Die maximale Höhe der Förderung ist insgesamt durch die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben begrenzt.

Fördersätze für Einzelmaßnahmen

- Die Zuschusshöhe richtet sich nach den förderfähigen Kosten der jeweiligen Einzelmaßnahme einschließlich der erforderlichen Umfeldmaßnahmen.

Je nach zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen gelten folgende maximale Fördersätze:

Bis 30.000 Euro
zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen
(bzw. **bis 40.000 Euro mit Familienzuschlag**)

NEU

maximal 80 % Förderung

Über 30.000 Euro zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen
(bzw. **über 40.000 Euro mit Familienzuschlag**)

maximal 70 % Förderung

Kombination / Kumulation mit anderen Programmen

- Bei Kombination mit anderen Fördermitteln gilt eine Höchstgrenze für die Förderung aus öffentlichen Mitteln (**Kumulierungsgrenze) in Höhe von 60 %** der geförderten Investitionsausgaben.
- Für Maßnahmen von kommunalen Antragstellern ist abweichend davon ein Fördersatz von insgesamt bis zu 90 % zulässig.
- Die Kumulierung bezieht sich dabei auf die jeweils tatsächlich geförderten Kosten, die sowohl in der BEG als auch in den anderen Förderprogrammen berücksichtigt wurden.
- **Grundlage für die Berechnung** der Kumulierungsgrenze sind **die im Verwendungsnachweis angegebenen, tatsächlich durch die BEG geförderten Kosten** pro Maßnahme. Maximal ist der jeweilige Förderhöchstbetrag zu berücksichtigen.
- Wird die **Kumulierungsgrenze für die Maßnahme überschritten**, hat der Fördernehmer dies dem Durchführer anzuzeigen.
- **Der Anteil der BEG-Förderung wird entsprechend reduziert**, bis die Kumulierungsgrenze eingehalten ist. Der überschüssige Betrag ist durch den Fördernehmer zurückzuerstatten.

Fördersätze für Einzelmaßnahmen

		Boni				
	Zuschuss	iSFP-B.	WPB-B.	Klimageschwindigkeits-B.[1]	Einkommens-B.[2]	Wertschöpfungs-B.
solarthermische Anlagen	30 %			max. 16 %	max. 40 %	
Biomasseheizungen	30 %			max. 16 %	max. 40 %	
Wärmepumpen	**max. 30 %** !			**max. 16 %**	**max. 40 %**	**15 %**
Brennstoffzellenheizung	30 %			max. 16 %	max. 40 %	
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)	30 %			max. 16 %	max. 40 %	
Innovative Heizungstechnik	30 %			max. 16%	max. 40 %	
Gebäudenetz Errichtung, Umbau, Erweiterung	30 %			max. 16 %	max. 40 %	
Gebäudenetzanschluss	30 %			max. 16 %	max. 40 %	
Wärmenetzanschluss	30 %			max. 16 %	max. 40 %	
Strahlungsheizung NWG	30%					

! **Ab 1.1 .2027**
15 % Fördersatz für Wärmepumpen
+ 15% Wertschöpfungs-Bonus für Wärmepumpen von EU-Herstellern

Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4.
3 Der Einkommens-Bonus ist gestaffelt gemäß Nummer 8.4.5.

febis Die Förderprofis

Einkommens-Bonus

Selbstnutzenden Eigentümern wird für die Heizungsmodernisierung nur für die selbstgenutzte Wohneinheit und abhängig von dem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen zusätzlich ein Bonus gewährt.

3-stufiger Einkommensbonus





Einkommens-Bonus mit Familienzuschlag

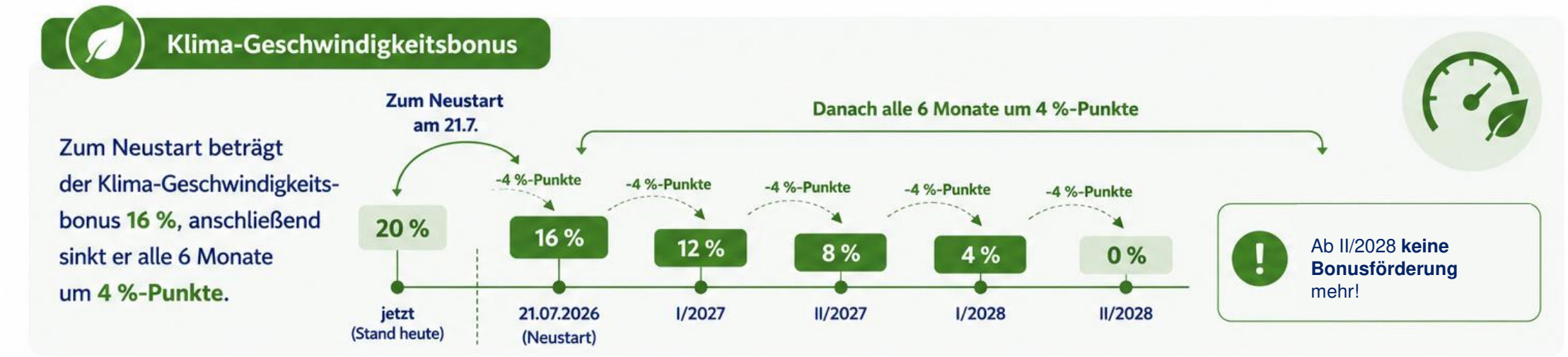
Für selbstnutzende Eigentümer mit **mindestens einem Kind unter 18 Jahren**, das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt gemeldet ist, wird das **zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen pauschal um 10.000 Euro reduziert**.





Klimageschwindigkeits-Bonus

- **wird selbstnutzenden Eigentümern für Maßnahmen nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt.**
- Ab 2 Wohnungen: Der Bonus wird nur anteilig für die gesamten geförderten Ausgaben gewährt.
  ➔ anzusetzende Anteil entspricht dem Anteil der in dem Gebäude durch verschiedene Eigentümer nachweislich selbstgenutzten Wohneinheiten.



Klimageschwindigkeits-Bonus

Voraussetzungen

- Bei Austausch von funktionstüchtigen **Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtstromspeicherheizungen** (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme)
- Bei Austausch von funktionstüchtigen **Gasheizungen oder Biomasseheizungen**, wenn die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt.

- Voraussetzung ist eine **fachgerechte Demontage und Entsorgung** der Altheizung
- Nach dem Austausch dürfen die versorgten Wohneinheiten oder Flächen nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden.
- (ausgenommen gasbetriebene Brennstoffzellenheizungen und wasserstofffähige Heizungen)

Änderungen ab 1.1.2027

- Es gilt der Grundsatz, dass mit der BEG-Heizungsförderung der Wechsel von einer fossilen zu einer klimafreundlichen Heizung gefördert wird.

NEU

Ab Q1 2027 - Höchstgrenzen für Ersatzinvestitionen

Wird mit der geförderten Maßnahme eine **Anlage zur dezentralen Wärmeerzeugung** ausgetauscht, **die vor dem 1. Januar 2008 in Betrieb genommen wurde**, werden **pauschal 25 % der Gesamtkosten** als förderfähig berücksichtigt.

Nicht mehr gefördert werden:

- Der Einbau von Wärmeerzeugern sofern das betreffende Gebäude bereits mit einer geförderten Anlage versorgt wird, die seit dem 1. Januar 2008 in Betrieb genommen wurde.
- Der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz, sofern bereits an ein Gebäude- oder Wärmenetz angeschlossen.
- Abweichend davon wird der Ersatz von mit Gas, Öl oder Kohle betriebenen Wärmeerzeugern in bivalenten Systemen durch geförderte Wärmeerzeuger weiterhin gefördert.

Wärmepumpen

Kältemittel

Empfohlen werden Wärmepumpen mit Kältemitteln.

Anerkannte Kältemittel, z.B. -
R290 Propan
R600a Isobutan, R1270 Propen, R717 Ammoniak, R718 Wasser, R744 Kohlendioxid

Ab 1.1.2028 werden nur noch Wärmepumpen gefördert, die diese Anforderung erfüllen.

Geräuschemissionen

Luft-Wasser-Wärmepumpen werden nur dann gefördert, wenn die Geräuschmissionen des Außengeräts mind. 10 dB niedriger liegen als die Geräuschmissionsgrenzwerte für Wärmepumpen in der Ökodesign-Verordnung

Ökodesign-Verordnung
= Europäischen Durchführungs-verordnung Nr. 813/2013
in der Fassung vom 2. August 2013.

Jahresarbeitszahl

Wärmepumpen sind so auszulegen, dass min. eine Jahresarbeitszahl / **JAZ von 3,0** erreicht wird.

Nachweis der JAZ
gemäß Berechnung nach VDI 4650 Blatt 1: 2019-03

Wärmepumpen

Neu eingebaute Wärmepumpenmüssen steuerbar sein, (Nach Festlegung der BNetzA zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (BK6-22-300) gilt eine Teilnahmeverpflichtung)

Damit eine Wärmepumpe förderfähig ist, gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Wärmepumpe muss über eine **digitale Schnittstelle** verfügen, damit sie mit dem Stromnetz und einem intelligenten Messsystem (**Smart Meter**) kommunizieren kann.
- **Ab 1. Juli 2027** muss diese Schnittstelle den **EEBUS-Standard erfüllen**.
- Die Anbindung an das intelligente Messsystem kann **direkt oder über** ein **Energiemanagementsystem** erfolgen.

- Außerdem muss der **Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) einschließlich Steuerungseinrichtung** beim zuständigen oder einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber beantragt werden.
- Der Eingang des Antrags muss bestätigt sein.

Wertschöpfungs-Bonus

NEU **Ab Q1 2027**

- Für Wärmepumpen wird [ab Q1 2027] zusätzlich ein Bonus von 15 % gewährt, wenn die geförderte Wärmepumpe ihren Ursprung in der Union hat.
- allerdings bei gleichzeitiger Absenkung der Grundförderung im selben Umfang

Wärmepumpe von einem EU-Hersteller

Antrag bis 31.12.2026:
- ✔ 30 % Grundförderung

Antrag ab 1.1.2027:
- ✔ 15 % Grundförderung
- ✔ 15 % Wertschöpfungs-Bonus
- ✔ weitere Boni möglich (Einkommens-Bonus & Klimageschwindigkeits-Bonus)

Wärmepumpe eines nicht EU-Herstellers

Antrag bis 31.12.2026:
- ✔ 30 % Grundförderung

Antrag ab 1.1.2027:
- ❗ 15 % Grundförderung
- ✔ weitere Boni möglich (Einkommens-Bonus & Klimageschwindigkeits-Bonus)

Biomasseheizung

NEU

- Die Pflicht zur Einbindung einer solarthermischen Anlage/PV-Anlage/WP bei Biomasseanlagen für den Klimageschwindigkeitsbonus wird gestrichen.

NEU

- Der Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 € für Biomasseanlagen entfällt.

Dafür festgesetzte, einzuhaltende Emissionsgrenzwerte

(bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand [273 K, 1013 hPa]):

- **Kohlenmonoxid**: 200 mg/m^3 bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m^3 bei Teillastbetrieb (für Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 der 1. BImSchV);
- **Staub**: ≤ 10 mg/m^3 für Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackgut
  ≤ 15 mg/m^3 für Pelletöfen und Anlagen zur Verbrennung von Scheitholz

Wärmenetz vs. Einzelheizung

Ausschließlich der Anschluss an das Wärmenetz und nicht die Errichtung von Einzelheizungen wird gefördert:

- wenn das betreffende Grundstück aufgrund einer kommunalen Entscheidung
  (z.B. aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs) an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll

- oder wenn ein Wärmeversorger rechtsverbindlich erklärt hat,
  das betreffende Grundstück innerhalb von 3 Jahren an sein Wärmenetz anzuschließen.

Weitere Neuerungen

- Ausweitung der Antragsberechtigung auf Unternehmen aus Stadtstaaten / Flächenstaaten, die kommunalen Aufgaben nachkommen. Z.B. soziale Wohnungsbauunternehmen, die in einigen Ländern nicht nur als kommunale sondern auch als landeseigene Unternehmen existieren (Bayern, Hessen, Saarland) Saarland).

- Keine Förderung mehr für die Fachplanung und Baubegleitung beim Heizungstausch.
  Bei den Gebäudenetzen bleibt die Fachplanung und Baubegleitung förderfähig, da dort ein EEE verpflichtend einbezogen werden muss.

Fachunternehmererklärung/Einbindung eines Energieeffizienz-Experten:

- Die Prüfung der Zahlungsnachweise gehört nicht zum Aufgabenbereich des EEE. Dies erfolgt durch BAFA/KfW.
- Rechnungen müssen nicht ausschließlich förderfähige Posten enthalten.
  Die Rechnungen werden durch KfW/BAFA automatisch bzw. manuell geprüft, nicht-förderfähige Posten werden von den förderfähigen Ausgaben abgezogen.